

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 19 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 6 vom 28. März 2015 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

"a) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Operationstechnischen Assistenz, Anästhesietechnischen Assistenz, Entbindungspflege und Altenpflege sowie Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,"

2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

im ersten Ausbildungsjahr	901,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	955,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.005,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.074,51 Euro,

b) ab 1. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	936,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	990,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.040,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.109,51 Euro."

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "28" durch die Angabe "29" ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"³Für die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort gelten, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind."

b) In Absatz 3 wird dem Wort "Erstattungen" die Satzbezeichnung "²" vorangestellt und die bisherige Satzbezeichnung "²" vor Satz 3 in "³" geändert.

6. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge)."

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften**

§ 18a des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 28. März 2015 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2
Änderung des TVA-L Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

"(1a) ¹Dieser Tarifvertrag gilt auch für Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 (Auszubildende). ²Voraussetzung ist, dass die praktische Ausbildung an einer Universitätsklinik erfolgt, die unter den Geltungsbereich des TV-L fällt."

2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

im ersten Ausbildungsjahr	1.025,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.091,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.198,00 Euro,

b) ab 1. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	1.060,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.126,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.233,00 Euro."

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "28" durch die Angabe "29" ersetzt.

5. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge)."

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
(TV Prakt-L)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV Prakt-L**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

1.718,54 Euro,

ab 1. Januar 2018

1.753,54 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers

vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1.493,26 Euro,
ab 1. Januar 2018	1.528,26 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1.436,31 Euro,
ab 1. Januar 2018	1.471,31 Euro."

3. In § 10 Satz 1 wird die Angabe "28" durch die Angabe "29" ersetzt.
4. In § 18 Absatz 3 wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017